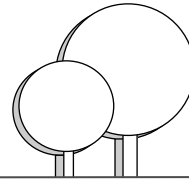




**GEMEINDE
LABERWEINTING**



**dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt**

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX -/805451
info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de

**DECKBLATT NR. 15
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGS- MIT LANDSCHAFTSPLAN
DER GEMEINDE LABERWEINTING
FÜR DEN BEREICH
„FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF WERTSTOFFHOF UNTERE AU“**

Gemeinde Laberweinting
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss vom 04.11.2019
Auslegungsbeschluss vom 20.07.2020
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom
Feststellungsbeschluss vom

Vorhabensträger:

Gemeinde Laberweinting
vertreten durch Herrn Ersten
Bürgermeister Johann Grau

Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting

Fon 08772/9619 - 0
Fax 08772/9619 - 30
gemeinde@laberweinting

.....
Johann Grau
Erster Bürgermeister

Aufgestellt:

Büro Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner

Elsa-Brändström-Str. 3
94327 Bogen

Fon 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51
info@eska-bogen.de



.....
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
BEGRÜNDUNG	3
1. Planungsanlass und –ziel des Deckblattes	3
2. Übersichtslageplan	3
3. Planungsauftrag	4
4. Luftbildausschnitt	4
5. Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	4
6. Kurze Gebietsbeschreibung und derzeitige Nutzung	5
7. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	5
8. Landwirtschaftliche Hinweise.....	5
9. Wasserwirtschaftliche Hinweise	6
10. Beteiligte Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB	7
UMWELTBERICHT	8
1. Einleitung	8
1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes.....	8
2. Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen.....	12
2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge.....	12
2.2 Mögliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	12
3. Zusätzliche Angaben.....	13
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	13
3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)	13
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	14



BEGRÜNDUNG

1. Planungsanlass und -ziel des Deckblattes

Die Gemeinde Laberweinting beabsichtigt für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich den Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 15 in eine Fläche für den Gemeinbedarf „Wertstoffhof“ zu ändern.

Anlass ist die Verlegung des mittlerweile zu beengten vorhandenen Wertstoffhofs von der Bahnhofstraße in Laberweinting auf eine funktionsgerechte, größere Fläche.

Der Gemeinderat hat dazu in der Sitzung vom 04.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für das Deckblatt getroffen.

2. Übersichtslageplan



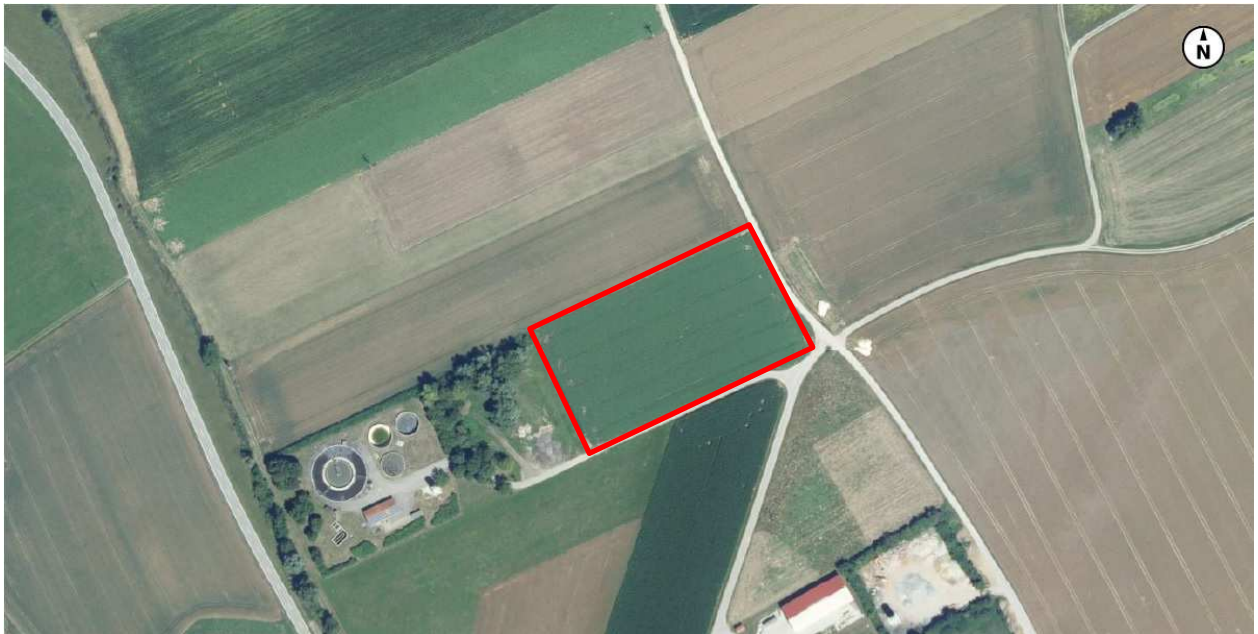
Übersichtslageplan aus dem Bayern Atlas vom 26.05.2020 – ohne Maßstab



3. Planungsauftrag

Der Planungsauftrag zur Erstellung der entsprechenden Deckblatt-Unterlagen wurde dem Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen erteilt.

4. Luftbildausschnitt



Luftbildausschnitt aus dem Bayern Atlas vom 26.05.2020 – Maßstab ca. 1:2.500

5. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der gültige Flächennutzungsplan für die Gemeinde Laberweinting stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Durch die geplante Nutzung des Bereichs als gemeindliche Wertstoffhoffläche wird die Aufstellung eines Deckblattes notwendig.

Hierzu soll der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit vorliegendem Deckblatt Nr. 15 geändert werden.



6. Kurze Gebietsbeschreibung und derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet liegt nordöstlich von Laberweinting im unmittelbaren östlichen Anschluss an die bestehende Kläranlage, nördlich des Gewerbegebietes „Untere Au“.

Es befindet sich zum größten Teil in Hochwassergefahrenflächen (HQ_{extrem}, HQ_{häufig}, HQ₁₀₀) und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber. Damit sind geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt bei der weiteren Planung bzw. der technischen Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Geländehöhe beträgt ca. 364 m ü. NN. Das Gelände ist relativ eben und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der Änderungsbereich des FNP-Deckblattes umfasst knapp 9.100 m².

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die **straßenmäßige Erschließung**/Zufahrt ist über die vorhandene Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet „Untere Au“ mit Anbindung an die Staatsstraße St 2142 gegeben.

Die **Stromversorgung** ist durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG vorgesehen.

Die **Trink- und Brauchwasserversorgung** soll durch Anschluss an die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf erfolgen.

Für die Unterbringung der **Telekommunikationsanlagen** ist bei der Aufstellung eines eventuell nachfolgenden Bebauungsplanes in der Zufahrtsstraße eine geeignete und ausreichende Trasse vorzusehen.

Die **Abwasserentsorgung** ist über die benachbarte Kläranlage gesichert.

Die **Entsorgung anfallender fester Abfallstoffe** durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land - ZAW kann damit zukünftig durch eine Optimierung interner Betriebsabläufe besser gewährleistet werden.

8. Landwirtschaftliche Hinweise

Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können trotz ordnungsgemäßer Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten. Diese sind zu dulden.

Bei Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB einzuhalten.



9. Wasserwirtschaftliche Hinweise

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit der Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen sollte deshalb nicht gesammelt, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers und eine evtl. vorherige Pufferung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 sowie des ATV-Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten. Ggfs. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehender Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc. ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.



10. Beteiligte Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsstelle, Landshut
2. Regionaler Planungsverband Region Donau-Wald am Landratsamt Straubing-Bogen
3. Landratsamt Straubing-Bogen, (6-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde, Kreisarchäologie)
4. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing
5. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
7. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
8. Bayernwerk AG, Altdorf
9. DT-Netz Produktion GmbH
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Straubing
11. Amt für Ländliche Entwicklung, Landau a.d. Isar
12. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf
13. Kreisbrandrat Straubing-Bogen (Albert Uttendorfer)
14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut
15. Zweckverband zur Wasserversorgung Mallersdorf
16. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW)
17. Energie Südbayern GmbH
18. Bayerischer Bauernverband, Straubing
19. Benachbarte Gemeinden:
Geiselhöring, Mallersdorf – Pfaffenberg, Bayerbach, Mengkofen, Schierling



UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

➤ **Flächennutzungsplan**

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Berücksichtigung:

Mit vorliegendem Deckblatt soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung eines Gebietes „Fläche für den Gemeinbedarf - Wertstoffhof“ erfolgen.

➤ **Naturschutzrecht, Arten- und Biotopschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Naturdenkmale. Ebenso sind im Geltungsbereich keine amtlich ausgewiesenen Biotope bzw. nach Art. 23 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen vorhanden.

➤ **Artenschutzrechtliche Bewertung**

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf eine tiergruppenbezogene Potenzialabschätzung anhand einer Geländebegehung im Frühjahr 2020. Artspezifische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Brutvögel und Fledermäuse:

Auf dem Grundstück sind keinerlei Bäume mit Baumhöhlen oder –spalten, welche Bedeutung für höhlenbewohnende Tierarten, wie bestimmte Vögel, Fledermäuse oder auch kleine Säugetiere (Siebenschläfer, Baumrarder, Eichhörnchen) hätten, vorhanden.

Für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenschafstelze) ist der Planbereich aufgrund ackerbaulicher Nutzung, der im Westen angrenzende Kläranlage inklusive Bebauung mit Gehölzstrukturen (Kulissenwirkung) und Zuwegungen mit den davon ausgehenden Scheuchwirkungen ungeeignet.

Zauneidechse:

Die thermophile Zauneidechse besiedelt strukturreiche, wärmebegünstigte Flächen mit offenen Rohbodenstandorten, Sonnenplätzen und Versteckstrukturen. Diese



Strukturen fehlen im Planungsgebiet. Während der Begehung konnten keine Individuen der Zauneidechse festgestellt werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter:

Das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), dessen Blüten potentielle Eiablageplätze der beiden Tagfalterarten Dunkler (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) darstellen, kann – insbesondere aufgrund der vollständigen ackerbaulichen Nutzung - nicht festgestellt werden. Auch für den Nachtkerzenschwärmer fehlen im Vorhabensbereich geeignete Habitate.

Die Betroffenheit der beiden Tagfalterarten (= Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) und des Nachtfalters (= Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) kann somit ausgeschlossen werden.

Lurche:

Laichgewässer, Überwinterungs-, Sommerlebensräume oder Wanderkorridore werden nicht berührt. Ein Vorkommen kann im Wirkraum der Maßnahme ausgeschlossen werden.

Allgemeine Bewertung:

Die Errichtung von Wertstoffhofgebäuden, Lagerflächen etc. führt durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt, Bodenstruktur und Nutzung sowie durch Änderungen des Kleinklimas zu nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Sie sind daher grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu werten.

Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG).

In den Fällen, in denen ein Ausgleich nicht möglich ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen Vorrang erhalten, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Art und Umfang erforderlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können erst in verbindlichen Bauleitplänen geregelt werden. Hier sind die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffen.

Bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sind gerade hinsichtlich feld- und wiesenbrütender Vogelarten aufgrund der regelmäßigen Nutzung als Ackerfläche und aufgrund der benachbarten Nutzungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.



➤ **Denkmalschutzrecht**

Boden- und Baudenkmäler

Laut Bayerischem Denkmal-Atlas (Einsicht am 02.06.2020) sind im Geltungsbereich keine Boden- oder Baudenkmäler dargestellt. Nordöstlich des Betrachtungsraums in ca. 200 m Entfernung befindet sich das Bodendenkmal mit der Nr. D-2-7136 „Vererbete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2

DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

➤ **Überschwemmungsgefährdung**

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum größten Teil innerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen (HQ₁₀₀, HQ_{häufig}, HQ_{extrem}), im Überschwemmungsgebiet und in einem sog. „wassersensiblen Bereich“ der Kleinen Laber.



Ausschnitte aus dem Umwelt Atlas Bayern: Wasser vom 14.07.2020 – ohne Maßstab
(<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Bereits wassersensible Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt, es kann durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen. Im Unterschied zu Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen noch kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Abflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote oder Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes.

Im vorliegenden Fall ist dagegen ein festgesetztes 100-jährliches Überschwemmungsgebiet von der Planung betroffen. Mit entsprechenden Auflagen und Schutzmaßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes ist zu rechnen.

Ein Ausgleich wie z.B. eine Geländeerhöhung auf den HQ_{100} Wert mit gleichwertiger Retentionsraumschaffung ist in der Regel vorab und in unmittelbarer Nähe erforderlich, um eine Abflussverschärfung für die angrenzenden Flächen und Anrainer zu vermeiden.

➤ **Wasserrecht**

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist erforderlich, da ein Überschwemmungsgebiet betroffen ist.

➤ **Altlasten**

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind der Gemeinde Laberweinting auf der Fläche nicht bekannt.



2. Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß dem Leitfaden „**Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in seiner ergänzten Fassung vom Januar 2003.

1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche bzw. landschaftsbildprägender Oberflächenformen und soll als Wertstoffhoffläche genutzt werden. Als Ausgangszustand wurde die Ackernutzung zugrunde gelegt, der Umfang der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf (Bauhof)“ umfasst insgesamt ca. 9.100 m².

Der Geltungsbereich wird somit als „Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ – **Kategorie I** - eingestuft.

2. Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Der Geltungsbereich ist aufgrund erforderlicher Versiegelungen voraussichtlich als **Fläche mit mittlerem bis hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad – Typ A** des „Leitfadens“ einzustufen (Kompensationsfaktor damit zw. 0,3 bis 0,6), im Folgenden angesetzt mit 0,45.

Damit liegt der für die vorliegende Planung erforderliche, baurechtliche Kompensationsbedarf bei einer Grundstücksfläche des Bauhofgeländes von ca. 9.100 m² bei ca. 4.100 m². Dieser soll über das Ökokonto der Gemeinde Laberweinting erbracht werden.

Eine genaue Eingriffsermittlung und Zuordnung geeigneter Ausgleichsflächen kann allerdings erst bei einem evtl. späteren Bebauungsplanverfahren bzw. bei Vorliegen konkreter Baupläne erfolgen.

2.2 Mögliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

➤ Vermeidungsmaßnahmen

- Keine Versiegelung von seitlichen Randflächen, Erhalt eines möglichst hohen Anteils an versickerungsfähigen Flächen
- wasserdurchlässige Befestigungen von Pkw-Stellplätzen



➤ **Verringerungsmaßnahmen**

- Festsetzung öffentlicher grünordnerischer Maßnahmen zur seitlichen Grundstückseingrünung
- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzgut
- Ausschluss von durchgehenden Zaunsockeln zur Vermeidung von Wanderungsbarrieren für Kleinsäuger und Wildtiere

➤ **Ausgleichsmaßnahmen**

- Ausweisung von geeigneten Ausgleichsflächen/Abbuchung von einer gemeindlichen Ökokontofläche

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- Bodeninformationssystem Bayern (BIS Bayern)
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern (IÜG Bayern)
- Bayern-Atlas
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Straubing-Bogen 2007)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Laberweinting
- Örtliche Geländeerhebungen durch das Büro Eska (Frühjahr 2020).

Die Analyse und Bewertung des Plangebietes erfolgte verbal-argumentativ. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ angewandt. Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten im vorliegenden Fall nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet. Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Gemeinde erst auf der Ebene evtl. späterer verbindlicher Bauleitplanungen (nachfolgender Bebauungs- mit Grünordnungsplan) bzw. bei der konkreten Planungsumsetzung möglich.



3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf einer ca. 9.100 m² großen Fläche nordöstlich von Laberweinting im unmittelbaren nordöstlichen Anschluss an die bestehende Kläranlage ist die planerische Umwidmung von Ackerflächen in einen gemeindlichen Wertstoffhof vorgesehen.

Das Plangebiet wird als Ackerland genutzt und befindet sich außerhalb landschaftsökologisch wertvoller Flächen.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Ausgleich des Überschwemmungsgebietsverlustes keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.